



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/009-2022#024
Datum: 28.09.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Erneuerung der Bahnsteigdachkonstruktionen
am Bahnsteig 1 und 3/4**

im Bahnhof (Bf) Eichstätt

**auf den Strecken 5501 München - Treuchtlingen und
5323 Eichstätt – Kinding“**

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Südtiroler Platz 1
83022 Rosenheim**

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Bahnsteigdachkonstruktionen am Bahnsteig 1 und 3/4 im Bahnhof (Bf) Eichstätt auf den Strecken 5501 München – Treuchtlingen und 5323 Eichstätt – Kinding“, wird genehmigt.

Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der Rückbau der in Holzbauweise errichteten Bahnsteigdachkonstruktionen und der Neubau von Treppeneinhausungen am Bahnsteig 1 und Bahnsteig 3/4 sowie die Errichtung zweier Wetterschutzanlagen am Bahnsteig 3/4 mit Errichtung einer neuen Beleuchtungsanlage.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 13.06.2022, 17 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtsplan , Planungsstand: 14.06.2022, Maßstab 1:25.000	zur Information
3.1	Lageplan , Planungsstand: 14.06.2022, Maßstab 1:500	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 13.06.2022, 5 Seiten inkl. Deckblatt	
5.1	Rückbauplan Dächer , Planungsstand: 14.06.2022, Maßstab 1:100	
5.2	Draufsicht Neubau , Planungsstand: 14.06.2022, Maßstab 1:100	
5.3	Schnitte, Ansicht, Neubau , Planungsstand: 14.06.2022, Maßstab 1:50	
6.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan , Planungsstand: 14.06.2022, Maßstab 1:500	
7.1	Kabel- und Leitungsplan , Planungsstand: 14.06.2022, Maßstab 1:500	

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- dem Baureferat der Stadt Eichstätt
- und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH München

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

A.4.4 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden, Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschrift in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder die sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die geplante Baumaßnahme sieht den Rückbau der bestehenden, in Holzbauweise hergestellten, Bahnsteigdachkonstruktionen an den Bahnsteigen 1 und 3/4 am Bahnhof Eichstätt, den Neubau von Treppeneinhausungen an den Bahnsteigen 1 und 3/4 nebst der Installation neuer Beleuchtungsanlagen sowie die Errichtung zweier Wetterschutzanlagen am Bahnsteig 3/4 vor.

Die vorhandenen Bahnsteigdächer werden am Bahnsteig 1 bis zum Empfangsgebäude und am Bahnsteig 3/4 über die gesamte Länge vollständig zurückgebaut.

Der Neubau der Treppeneinhausungen erfolgt aus einer Stahlkonstruktion mit Wandverglasung, am Bahnsteig 1 mit den Abmessungen 13,3 m x 3,5 m x 3,2 und am Bahnsteig 3/4 mit den Abmessungen 22,2 m x 3,1 m x 3,2 m.

Der Neubau der beiden Wetterschutzhäuser an Bahnsteig 3/4 erfolgt in einer Stahlkonstruktion mit Wandverglasung mit den jeweiligen Abmessungen 9,1 m x 3,1 m x 2,7 m.

Die Änderung der Bahnanlage bedingt die Erneuerung der Beleuchtungsanlage sowie die Umsetzung diverser Beschilderungen

Im Zuge der Bauausführung sind zwei temporäre Baustelleneinrichtungsflächen auf Eigengrund der DB Station&Service AG vorgesehen. Eine Baustelleneinrichtungsfläche (ca. 1.000 m²) liegt auf dem Parkplatz nördlich des Eingangsgebäudes. Die andere Baustelleneinrichtungsfläche (ca. 1.200 m²) liegt südlich des Empfangsgebäudes.

An den vorhandenen Gleisen im Umfeld der Bahnsteige 1 und 3/4 werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weitere Maßnahmen wird im Übrigen aus den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG hat mit Schreiben vom 06.07.2022, Az. I..SP-S-IB2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der Bahnsteigdachkonstruktionen am Bahnsteig 1 und 3/4 im Bahnhof (Bf) Eichstätt auf den Stecken 5501 München –Teuchtlingen und 5323 Eichstätt-Kinding“ beantragt. Der Antrag ist am 06.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die DB Station&Service AG selbst hat im Rahmen ihrer Antragstellung bereits die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange mit vorgelegt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Eichstätt, Stellungnahme vom 19.05.2022
2.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Stellungnahme vom 02.05.2022

Weitere Beteiligungen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes waren nicht veranlasst.

Die Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessene Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlich planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat im plangenehmigten Erläuterungsbericht nachvollziehbar ausgeführt, dass die vorhandenen Bahnsteigdachkonstruktionen aufgrund Ihres Alters einsturzgefährdet und dementsprechend erneuerungsbedürftig sind.

Hinweise auf eine bau- und betriebstechnisch einfacher zu realisierende sowie kostengünstigere Variante liegen nicht vor, da insbesondere eine Ertüchtigung

aufgrund der zahlreichen schwerwiegenden Mängel mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Auch ein flächengleicher Ersatz der Bahnsteigdächer kommt nicht in Betracht, da dieser äußerst kostenintensiv wäre und sich aufgrund der mittelfristigen Umplanung des Bahnhofs Eichstätt überholen würde.

Die Erneuerung der Bahnsteigdachkonstruktionen dient damit insgesamt der Erhöhung der Sicherheit sowie der Verbesserung der Abwicklung des Schienenverkehrs und ist damit im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt hat sich in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2022 wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Wir erteilen grundsätzlich das Einvernehmen mit der Maßnahme.

Als Stadt bedauern wir sehr den Wegfall der Dächer und empfehlen auch im Hinblick auf den angekündigten, baldigen barrierefreien Ausbau des Bahnhofs die Variante der Reparatur bzw. Instandsetzung der bestehenden Dächer nochmals zu prüfen.

Ebenso bedauern wir, dass keine Verbesserungen bei der angedachten Maßnahme für das Thema Barrierefreiheit vorgesehen sind.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahme zu möglicherweise großem Unverständnis in der Bevölkerung führen kann und bitte(n) folglich um eine entsprechende proaktive und transparente Kommunikation (...).

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung und die Anregungen der Stadt Eichstätt werden zur Kenntnis genommen. Der Wegfall der Dächer wird durch die Treppeneinhausung und die Errichtung der Wetterschutzhäuser kompensiert. Der barrierefreie Ausbau des Bahnhofes wird in einem gesonderten Bauvorhaben realisiert.

Die Vorhabenträgerin wird dazu angehalten die verfahrensgegenständlichen Vorhaben rechtzeitig im Vorfeld gegenüber der Bevölkerung zu kommunizieren.

B.4.2.2 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH

(...) Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern erheben wir keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Wir würden Sie in diesem Zusammenhang jedoch bitten, direkt auf die Stadt Eichstätt zuzugehen, um die Maßnahme transparent und proaktiv zu kommunizieren.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung und die Anregung der Bayerischen Bahngesellschaft mbH werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Entscheidung B.4.2.1 verwiesen.

B.4.3 Einwendung der Betroffenen und sonstigen Einwender

Für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme wird weder temporär noch dauerhaft Fremdgrund beansprucht.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben keiner konzerninternen Abstimmung bedarf (siehe plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 11).

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (s. hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehung zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3.).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführtem Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (s. B. 4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht ersichtlich.

Für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme wird kein Fremdgrund beansprucht.

Gemäß den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 11) bedurfte es keiner konzerninternen Abstimmung.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 28.09.2022
Az. 651ppi/009-2022#024
EVH-Nr. 3481081

Im Auftrag

(Dienstsiegel)